

RS Vfgh 2001/3/5 G267/98 - G75/99, G93/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2001

Index

82 Gesundheitsrecht

82/04 Apotheken, Arzneimittel

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Allg

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

ApothekenG §62

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrages auf Aufhebung einer Bestimmung des Apothekengesetzes betreffend Übergangsvorschriften für den Betrieb von ärztlichen Hausapotheken wegen entschiedener Sache

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits mit seinem (in einem von Amts wegen eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren ergangenen) Erkenntnis vom 04.12.00, G18/00, §62 Abs1 ApothekenG aufgehoben und ausgesprochen, daß die Aufhebung mit Ablauf des 31.07.01 in Kraft tritt.

Soweit mit dem Antrag implizit auch die Aufhebung des §62 Abs2 ApothekenG begehrt wird, ist er gleichfalls zurückzuweisen; allein deshalb, weil dieser Absatz infolge der Aufhebung von Abs1 unanwendbar geworden ist.

(ebenso: G75/99, G93/99, beide B v 14.03.01).

Entscheidungstexte

- G 267/98
Entscheidungstext VfGH Beschluss 05.03.2001 G 267/98
- G 75/99
Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.03.2001 G 75/99
- G 93/99
Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.03.2001 G 93/99

Schlagworte

Apotheken, Hausapotheken, Rechtskraft, VfGH / Aufhebung Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:G267.1998

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at